

## Informationen zum Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)

Im September 2003 hat der deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (LegRegG)“ verabschiedet. Damit hat die Bundesregierung die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen und die Registrierung von Betrieben, die Legehennen halten, umgesetzt.

Das heißt seit dem **01. Januar 2004** muss jedes Ei **der Güteklasse A** einen Stempelaufdruck haben, aus dem die Haltungsform und die Herkunft des Eis ersichtlich ist.

In diesem Zusammenhang sind die Legehennenbetriebe aufgefordert worden sich bei der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz ist dies die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier) registrieren zu lassen.

Dieses Infoblatt dient zur Klarstellung, der in diesem Zusammenhang aufgetauchten Fragen:

### **1. Welche Betriebe sind verpflichtet, sich gem. § 1 Abs. 2 des LegRegG registrieren zu lassen?**

- Grundsätzlich alle Betriebe, die **mehr als 350 Legehennen** halten.
- Alle Erzeugerbetriebe mit **weniger als 350 Legehennen**, sofern sie als Packstelle registriert sind.
- Alle Erzeugerbetriebe mit **weniger als 350 Legehennen**, sofern sie Eier in Verkehr bringen, die nach den Vermarktungsnormen zu kennzeichnen sind, d.h. sobald sie Angaben über Güte- und Gewichtsklassen machen.
- Alle Erzeugerbetriebe, **unabhängig von der Anzahl der Legehennen**, sofern **sie Eier an Wiederverkäufer verkaufen** (z.B. zum Wiederverkauf auf dem Wochenmarkt, im Verkaufswagen oder im Hofladen des Nachbarn).

- Alle Erzeuger, **unabhängig von der Anzahl der Legehennen**, die Eier an den Einzelhandel oder die Gastronomie vermarkten.

Ausgenommen von dieser Regel sind lediglich **Erzeuger mit weniger als 350 Legehennen**, sofern sie unsortierte Eier direkt ab Hof oder an der Haustür direkt an den Endverbraucher abgeben.

Achtung: Nur **der Erzeuger selbst** darf die Eier unsortiert anbieten!!!!

## 2. **Wo können sich die Betriebe in Rheinland-Pfalz registrieren lassen?**

Zuständige Behörde für die Registrierung von Legehennenbetrieben in Rheinland-Pfalz ist die:

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

-Referat 42 –

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier

## 3. **Wo gibt es die Anträge auf Registrierung?**

Der Antrag kann im Internet über die Homepage der ADD ([www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de)) heruntergeladen oder bei der zuständigen Sachbearbeiterin (Tel: 0651-9494-633) angefordert werden.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Mantelbogen Betrieb, Anlage(n) Stall, Lageplan und Viehverkehrsnummer) teilt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion dem Inhaber des Betriebes für jeden Stall eine gesonderte Kennnummer (Erzeugercode) mit.

## 4. **Welche Eier müssen mit dem Erzeugercode versehen werden?**

- Alle Eier der **Güteklasse A**, die nach Gewichtsklassen sortiert sind (auch wenn sie nur über den Wochenmarkt oder über den Verkaufswagen vermarktet werden).
- Alle Eier der Güteklasse A, auch wenn Sie (noch) nicht nach Gewichtsklassen sortiert sind, spätestens vor Verlassen der ersten Packstelle.

- Alle Eier der Güteklasse A, auch wenn sie (noch) nicht nach Gewichtsklassen sortiert sind, vor Verlassen des EU-Erzeugerlandes
- Alle Eier der **Güteklasse A**, die über den Einzelhandel vermarktet werden (auch Metzgereien, Gastronomie, Hofladen des Nachbarn etc.). **Ausnahme:** Unsortierte Eier, die direkt (!) vom Erzeuger an den Endverbraucher ab Hof und an der Haustür abgegeben werden.

## 5. Wie ist der Erzeugercode aufgebaut?

Es handelt sich um eine 12-stellige Zahlen- und Ziffernkombination.

An erster Stelle steht die Haltungsform:

- 0 Bio
- 1 Freilandhaltung
- 2 Bodenhaltung
- 3 Käfighaltung

Danach folgt die Landeskennung, z.B.

- DE Deutschland
- FR Frankreich
- NL Niederlande
- DK Dänemark etc.

Danach erfolgt die Nummer des Bundeslandes, indem die Eier erzeugt wurden (z.B. Rheinland-Pfalz hat die Nummer 07), sowie eine eindeutige 4-stellige Betriebsnummer. Die letzte Ziffer des Erzeugercodes ist die Stallnummer.

Ein Beispiel: **1-DE-0712341**

Hierbei handelt es sich um ein Ei aus Freilandhaltung (**1**), das in Deutschland (**DE**), in Rheinland-Pfalz (**07**), gelegt wurde. Es stammt aus dem Betrieb mit der Registriernummer (**1234**) aus dem Stall **1**.

## 6. Was tun, wenn der Printer ausfällt ?

- Unbedingt sofort den Reparaturdienst des Printerherstellers benachrichtigen.
- Die Eier in einer benachbarten Packstelle printen lassen (Lohnprintung)

## 7. Wer muss Eier sortieren?

Jeder, der Eier in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes innerhalb der Gemeinschaft vermarkten möchte, muss die Vorgaben der VO (EG) 1234/2007 sowie der VO (EG) 589/2008 erfüllen, d.h. bei Abgabe an jeden Wiederverkäufer (Auch Metzgereien, Bäckereien, Einzel- und Großhandel) sind die Eier nach Güte- und Gewichtsklassen zu sortieren.

**Achtung: Nur zugelassene Packstellen dürfen Eier nach Güte- und Gewichtsklassen sortieren!**

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Packstelle sind dem „Merkblatt für die Packstellenzulassung“ zu entnehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** (Tel: 0651/9494-633)